



per Telefax/E-Mail

München, 27. Februar 2015

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**– Pressemitteilung –**

### **Speedway-Vereintraining in Pocking zulässig**

Mit Urteil vom 6. Februar 2015 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Klage einer Nachbarin gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Speedwaybahn in Pocking in vollem Umfang abgewiesen. Ein vorangegangenes Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 11. April 2013, mit dem der Klage im Hinblick auf das sog. Speedway-Vereintraining weitgehend stattgegeben worden war, hat der BayVGH entsprechend abgeändert.

Der Genehmigungsbescheid des Landratsamts vom 27. Februar 2012 unterscheidet zwischen „regulärem Trainingsbetrieb“ und „Trainings- und Wettkampfbetrieb“, zu dem das Speedway-Vereintraining gerechnet wird. Hierfür wird auf die nach der Technischen Anleitung (TA) Lärm für „seltene Ereignisse“ geltenden, erhöhten Lärmgrenzwerte abgestellt. Der BayVGH ist der Auffassung der Klägerin nicht gefolgt, bei dem Speedway-Vereintraining handele es sich nicht um „seltene Ereignisse“ in diesem Sinn, sondern um den regelmäßigen, bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage, für den keine erhöhten Lärmrichtwerte in Betracht kämen.

Wie sich aus den nun vorliegenden Urteilsgründen ergibt, erfüllt das Speedway-Vereintraining im Umfang von 50 eineinhalbminütigen Trainingseinheiten an maximal sechs Tagen im Jahr die Voraussetzungen, die an „seltene Ereignisse“ im Sinn der TA Lärm gestellt werden. Das Speedway-Vereintraining weise gegenüber den regulären Betriebsformen der Sportanlage die Besonderheit auf, dass ausschließlich hubraumstärkere (500 cm<sup>3</sup>) Speedway-Motorräder zum Einsatz kämen, deren Betrieb mit deutlich höherer Geräuschentwicklung einhergehe als der Normalbetrieb auf der Bahn. Namentlich finde das Schüler-Training nur mit Motorrädern mit 50, 125 oder 250 cm<sup>3</sup> Hubraum statt. Die besondere Betriebsform beruhe auch auf der Zweckbestimmung des Speedway-Vereintrainings, die Trainierenden bestmöglich auf nationale und internationale Wettkämpfe vorzubereiten. Für die Klägerin sei das Training im genehmigten Umfang auch zumutbar. Das Speedway-Vereintraining sei maximal sechs Mal pro Jahr zulässig und dürfe nur an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten stattfinden. Darüber hinaus seien beim Betrieb der Speedwaybahn eine ganze Reihe technischer bzw. organisatorischer Lärminderungsmaßnahmen zu beachten. Sollte die Klägerin mit sonstigen Lärmereignissen konfrontiert werden, die zu einer Überschreitung des zulässigen Kontingents für „seltene Ereignisse“ führten, wäre dem ggf. durch immissionsschutzrechtliche Anordnungen Rechnung zu tragen.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 6.2.2015, Az. 22 B 14.395)

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.*

<b>Pressesprecher</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>
RiVGH Dr. Klaus Löffelbein, Tel. 2130-227, Fax 2130-315	Postfach 34 01 48	Ludwigstr. 23	(089) 21 30-0	(089) 21 30 320
RR'in Bettina Clos, Tel. 2130-264, Fax 2130-464	80098 München	80539 München	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:poststelle@vgh.bayern.de">poststelle@vgh.bayern.de</a>	
			<b>Internet:</b> <a href="http://www.vgh.bayern.de">http://www.vgh.bayern.de</a>	